

SATZUNG

des Fördervereins der Friesenschule Leer

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friesenschule Leer“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in 26789 Leer, Pastorenkamp 11.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Mit der Gründung des Fördervereins unserer Schule findet die Idee Realisierung, ehemalige und derzeitige Lehrkräfte, Eltern und Schüler sowie Freunde der Schule, die ein überdurchschnittliches und uneigennütziges Interesse an der Begleitung und Bereicherung schulischer Arbeit haben, in einem Verein zu sammeln.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Friesenschule Leer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, das förderungswürdige Anliegen des Schulbetriebes der Friesenschule und des Schullebens zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung einzelner Unterrichtsfächer bzw. des AG-Bereiches, der Unterhaltung der Schule und der Förderung sportlicher Schülerleistungen im Rahmen der Aktivitäten der Friesenschule Leer. In erster Linie beschafft der Förderverein hierfür Mittel und gibt diese im Sinne des § 58 Nr. 1 AO entsprechend weiter.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen mittelbar oder unmittelbar begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Friesenschule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt diese Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand bekannt zu geben.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) automatisch mit dem Verlassen der Schule durch das letzte Kind der Familie, sofern nicht der Wunsch auf Fortsetzung der Mitgliedschaft geäußert wird. Dieser Vorgang bedarf nicht der Schriftform.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn zum Beispiel ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene binnen 4 Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Daneben können die Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge und Spenden in beliebiger Höhe an den Verein zahlen.
- (3) Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse LeerWittmund geführt.
- (4) Beitragsänderungen müssen mindestens zwei Monate vor Geschäftsjahresschluss bekannt gegeben werden.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen.
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen sowie den Vorstand zu entlasten.
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzulegen.
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Bei jeder Mitgliederversammlung werden Protokoll und Anwesenheitsliste geführt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand darf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu drei Beisitzern.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils 2 vertreten den Vorstand gemäß § 62 BGB.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Leer mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Friesenschule Leer zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.